

Zusatzbestimmungen für die Nutzung von Kartenlesegeräten

Zuletzt geändert am: 28.07.2026

1. Verhältnis zu den allgemeinen Nutzungsbedingungen

Diese Zusatzbedingungen für POS-Geräte (Kartenlesegeräte) ergänzen die allgemeinen Nutzungsbedingungen der Payrexx AG in ihrer jeweils gültigen Fassung. Soweit diese POS-Zusatzbedingungen keine abweichende Regelung enthalten, gelten die allgemeinen Nutzungsbedingungen uneingeschränkt.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen POS-Zusatzbedingungen und den allgemeinen Nutzungsbedingungen gehen hinsichtlich der Nutzung von POS-Terminals sowie der damit verbundenen Hardware-, Software- und Supportleistungen die Bestimmungen dieser POS-Zusatzbedingungen vor.

2. Leistungen und Bereitstellung durch Payrexx

Payrexx stellt dem Händler die technische Infrastruktur für das Präsenzgengeschäft (Point-of-Sale / POS) betriebsbereit zur Verfügung:

- **Zusammenarbeit mit etablierten Partnern:** Payrexx stellt in Zusammenarbeit mit von ihr gewählten, etablierten Acquirer-, Software- und Hardwarepartnern die notwendige Infrastruktur bereit, um bargeldlose Zahlungen am physischen Verkaufspunkt (POS) sicher zu verarbeiten.
- **Omnichannel-Dashboard:** Sämtliche Transaktionen fließen in Echtzeit in das zentrale Payrexx-Dashboard des Händlers. POS-Zahlungen sind klar gekennzeichnet. Dies gewährleistet die getrennte Ausweisung und konsolidierte Auswertung von Online- und Offline-Umsätzen an einem zentralen Ort.
- **Onboarding & Support:** Payrexx begleitet den Händler aktiv bei der Inbetriebnahme sowie Erstkonfiguration der Terminals und steht bei technischen Fragen zur Nutzung der Geräte im laufenden Betrieb unterstützend zur Seite.
- **Betriebs- und Diagnosedaten:** Zur Gewährleistung von Betrieb, Sicherheit, Support, Fehleranalyse und Compliance ist Payrexx berechtigt, technische Geräte-, Verbindungs-, Konfigurations- und Diagnosedaten der Terminals zu erfassen, zu übertragen und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen von Payrexx.

3. Obligatorisches Serviceabonnement (SaaS-Abo)

Für die Inbetriebnahme und die Aufrechterhaltung des Betriebs des Kartenlesegerätes ist der Abschluss eines entsprechenden Software-as-a-Service-Abonnements (SaaS-Abo) obligatorisch.

- **Abo-Modelle:** Die Nutzung der POS-Infrastruktur setzt – unabhängig davon, ob das Gerät erworben oder gemietet wird – das Bestehen eines gültigen Abonnements voraus. Der Leistungsumfang richtet sich nach dem gewählten Abo-Modell gemäss der aktuellen Preisliste.

- **Betriebseinstellung bei Abo-Wegfall:** Bei Wegfall, Kündigung oder Deaktivierung des SaaS-Abos (z. B. infolge Zahlungsverzugs) wird der Betrieb des Terminals unverzüglich und ferngesteuert eingestellt. Eine Reaktivierung erfolgt erst nach erneutem Abschluss und vollständiger Bezahlung des erforderlichen Abonnements.
- **Zusatzkosten bei Miete:** Bei Mietgeräten fallen die monatlichen Mietkosten für die Hardware zusätzlich zu den Gebühren des gewählten SaaS-Abos an.

4. Technologie, Software-Schutz und Updates

- **Gemeinsame Einhaltung von Drittbedingungen:** Der Händler anerkennt, dass der Betrieb der Terminals technische Leistungen Dritter erfordert (z.B. Terminal-Betriebssysteme, Acquiring-Plattformen, Netzbetreiber). Payrex stellt sicher, dass diese Plattformen den geltenden Industriestandards entsprechen. Der Händler verpflichtet sich im Gegenzug, die technischen Nutzungs- und Lizenzvorgaben dieser Partner einzuhalten, um die Betriebsberechtigung nicht zu gefährden. Die jeweils aktuellen Bestimmungen sind hier einsehbar:
 - [NAKA CH Sagl](#)
 - [Newland Payment Technology](#)
 - [wherever SIM GmbH](#)
- **Zentrales Update-Management & Software-Integrität:** Payrex hält die Terminal-Software durch regelmässige, ferngesteuerte Updates (Over-the-Air) automatisch auf dem neuesten Stand der internationalen Sicherheitsstandards (z. B. PCI-DSS). Die auf den Terminals installierte Software wird dem Händler lediglich zur bestimmungsgemässen Nutzung lizenziert. Es ist strikt untersagt, die Software zu kopieren, zu verändern, zu dekompileieren oder mittels Reverse Engineering zu analysieren. Die Komponenten des Systems dürfen nicht getrennt oder auf anderer Hardware eingesetzt werden. Jeder Verstoß führt zur sofortigen Terminierung des Dienstes ohne Entschädigungsanspruch.
- **Verbot von Eingriffen in Hardware und Firmware:** Es ist untersagt, Terminals oder deren Komponenten zu öffnen, umzubauen, zu manipulieren, eigenständig zu reparieren oder nicht autorisierte Software, Firmware oder Hardware-Komponenten zu installieren. Sämtliche Wartungs- und Reparaturarbeiten dürfen ausschliesslich durch Payrex oder von Payrex autorisierte Stellen vorgenommen werden. Verstöße können zur sofortigen Sperrung des Geräts führen.
- **Fernverwaltung und Sicherheitsmassnahmen:** Der Händler anerkennt, dass Payrex berechtigt ist, Terminals aus Sicherheits-, Compliance-, Wartungs-, Support- oder regulatorischen Gründen fernzuverwalten. Dies umfasst insbesondere Konfigurationsänderungen, Software- und Sicherheitsupdates, Diagnosen, Neustarts, Funktionseinschränkungen sowie die vorübergehende oder dauerhafte Deaktivierung einzelner Geräte oder Funktionen.

5. Logistik, Prüfung und Betriebsbereitschaft

Payrex übernimmt die Vorkonfiguration der Hardware vor dem Versand. Für den Transportweg und den Betrieb vor Ort gilt:

- **Standort-Verifikation und Geräte-Limitierung:** Jeder geplante Einsatzstandort durchläuft vorab eine zwingende Verifikation durch Payrex.
- **Liefertermine und Annahmeverzug:** Payrex bemüht sich um die Einhaltung angegebener Lieferfristen, übernimmt jedoch keine Garantie für fixe Liefertermine. Der Händler ist zur Annahme der gelieferten Ware verpflichtet. Ist eine Zustellung aus Gründen, die der Händler zu vertreten hat, nicht möglich und muss diese wiederholt werden, trägt der Händler die hieraus resultierenden Mehrkosten vollumfänglich.
- **Versand & Transportrisiko:** Die Lieferung erfolgt einsatzbereit konfiguriert ab dem Schweizer Lager von Payrex. Mit der Übergabe der Ware an das Transportunternehmen (i. d. R. Schweizer Post) gehen Nutzen und Gefahr – unabhängig davon, ob es sich um ein Kauf- oder ein Mietgerät handelt – vollumfänglich auf den Händler über. Das Risiko für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl auf dem Transportweg trägt somit der Händler. Bei einer nachweislich beschädigten Verpackung unterstützt Payrex den Händler bei der Schadensabwicklung mit dem Transportunternehmen und ersetzt das Terminal nach erfolgter Sperrung.
- **Rügepflicht (Prüfungszeitraum):** Der Händler ist verpflichtet, das gelieferte Terminal sowie das Zubehör (Kabel, Netzteile) sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Mängel oder Transportschäden müssen Payrex innerhalb von 5 Werktagen schriftlich gemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ware als genehmigt.
- **Meldepflicht bei Sicherheitsvorfällen:** Verlust, Diebstahl, Manipulationsverdacht oder jede unbefugte Nutzung eines Terminals sind Payrex unverzüglich nach Kenntnisnahme zu melden. Der Händler unterstützt Payrex bei der Untersuchung solcher Vorfälle und trifft sämtliche zumutbaren Massnahmen zur Schadensbegrenzung.
- **Infrastruktur am Einsatzort:** Der Händler trägt die alleinige Verantwortung für die lokale Betriebsumgebung. Dazu gehören eine stabile Stromversorgung, ausreichende Mobilfunkabdeckung oder ein funktionierendes WLAN. Ausfälle, die auf die lokale Infrastruktur des Händlers zurückzuführen sind, berechtigen nicht zu Forderungen gegenüber Payrex.
- **Nutzung des Features „Refund Deposit“ (unverknüpfte Rückerstattungen):** Bietet Payrex dem Händler das Feature „Refund Deposit“ (Auszahlungen oder Depot-Rückerstattungen am Terminal ohne direkten Bezug zu einer vorherigen Einnahmetransaktion) an, gelten hierfür verschärfte Sicherheitsbestimmungen:
 - Die Aktivierung dieses Features erfolgt ausschliesslich nach separater Prüfung und expliziter Freischaltung durch Payrex. Ein Anspruch des Händlers auf Freischaltung besteht nicht.
 - Der Händler trägt die alleinige und vollumfängliche Verantwortung sowie die Haftung für sämtliche über dieses Feature ausgelösten Auszahlungen. Dies gilt uneingeschränkt auch für Fälle von Mitarbeiterbetrug, unbefugter Nutzung des Terminals durch Dritte oder Fehlbuchungen.
 - Der Händler stellt zwingend sicher, dass sein Payrex-Auszahlungsguthaben zu jedem Zeitpunkt eine ausreichende Deckung für die ausgelösten Rückerstattungen aufweist. Führt die Nutzung des Features zu einem negativen Saldo auf dem Händlerkonto, ist der Händler zum sofortigen Ausgleich des Fehlbetrags verpflichtet.

- Payrex besitzt das Recht, dieses Feature bei Anzeichen von Missbrauch, ungewöhnlichen Transaktionsmustern oder unzureichender Kontodeckung ohne Vorankündigung mit sofortiger Wirkung ferngesteuert zu sperren.

6. Einsatzort, Mobilität und Zukunftssicherheit

Die Sicherheit der Zahlungsabwicklung ist an den Standort des Kartenlesegeräts gebunden.

- **Stationäre Standorte:** Ist ein POS-Gerät für ein festes Ladenlokal registriert, darf es ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Payrex nicht an einen anderen Standort verschoben werden. Dies dient der Betrugsprävention und der Einhaltung von Sicherheitsstandards.
- **Mobile Nutzung & Events:** POS-Geräte, die explizit für den mobilen Einsatz (Messen, Märkte, Pop-up-Stores) gemietet wurden, dürfen innerhalb der gesamten Schweiz frei bewegt werden. Der Händler ist verpflichtet, das Gerät bei Nichtgebrauch (z. B. über Nacht) in einem abgeschlossenen Behälter oder Raum zu sichern.
- **Weitergabe und Nutzung durch Dritte:** Das Kartenlesegerät darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Payrex weder an Dritte weitergegeben, vermietet, verleast, untervermietet noch dauerhaft durch Dritte betrieben oder genutzt werden. Der Händler bleibt gegenüber Payrex in jedem Fall für die vertragsgemässe Nutzung des Kartenlesegeräts verantwortlich. Payrex ist berechtigt, bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung das Kartenlesegerät oder einzelne Funktionen vorübergehend oder dauerhaft zu deaktivieren.
- **Exportverbot:** Der Betrieb der Kartenlesegeräte ausserhalb des Domizillandes ist ohne explizite schriftliche Bewilligung von Payrex strikt untersagt. Bei Zuwiderhandlung haftet der Händler für alle daraus resultierenden Kosten (z. B. Roaming, regulatorische Sanktionen) und Payrex ist berechtigt, das Gerät unverzüglich und ferngesteuert zu sperren.
- **Garantierter Hardware-Lebenszyklus:** Bei Änderungen der globalen Sicherheitsstandards oder dem Einstellungsbeschluss des Software-Supports durch den Hersteller für ein Modell (End of Life) gilt:
 - Mietgeräte tauscht Payrex proaktiv und vollkommen kostenlos gegen ein konformes, modernes Nachfolgemodell aus.
 - Besitzer von Kaufgeräten werden frühzeitig über die anstehende Migration informiert und dürfen sich bezüglich der Anschaffungskosten direkt beim Payrex-Support melden.

7. Unattended POS (Self-Service & Automaten)

An unbeaufsichtigten Standorten gelten aufgrund des erhöhten Manipulationsrisikos verschärfte Bedingungen für den Schutz der Infrastruktur:

- **Vorgeschriebene Integration & Haftung:** Der Händler trägt die alleinige Verantwortung für die fachgerechte, diebstahl- und manipulationstechnisch sichere Integration des POS-Geräts in das jeweilige System. Das Gerät muss zwingend so verbaut sein, dass ein wirksamer Schutz vor **Vandalismus, Witterung (Feuchtigkeit, Hitze) und Diebstahl** besteht. Die Einbauanleitung des Herstellers bildet das technische Minimum. Die Wahl der spezifischen Sicherheitsmassnahmen (Gehäuse, Verankerung) liegt beim Händler. Er haftet vollumfänglich für Schäden oder den Verlust des Geräts, die aus einer unzureichenden oder leicht zu manipulierenden Montage resultieren.

- **Tägliche Kontrollpflicht (Skimming-Prävention):** Der Händler ist verpflichtet, das Unattended-POS-Gerät täglich physisch zu kontrollieren. Besonderes Augenmerk gilt fremden Aufsätzen auf dem Kartenschlitz, manipulierten Tastaturen oder versteckten Kameras. Bei kleinstem Verdacht auf eine Manipulation nimmt der Händler das Gerät sofort ausser Betrieb (Strom/Netz trennen) und informiert Payrex umgehend zwecks Einleitung der Remotesperre.
- **Schadenersatz bei Totalverlust (nur bei Mietgeräten):** Bei Diebstahl, Verlust oder irreparabler Beschädigung eines Mietgeräts durch Vandalismus schuldet der Händler Payrex den vollen Wiederbeschaffungswert des Terminals gemäss der aktuellen Preisliste von Payrex.

8. SIM-Karten und Konnektivität

Die von Payrex bereitgestellte SIM-Karte sichert die verschlüsselte mobile Verbindung des Terminals:

- **Zweckbindung & Missbrauchsverbot:** Die mitgelieferte SIM-Karte ist ausschliesslich für die Übermittlung von Transaktionsdaten innerhalb des dafür vorgesehenen Terminals bestimmt. Jede Entnahme der Karte oder deren Nutzung in Drittgeräten (z. B. Smartphones, Router) ist untersagt.
- **Sanktionen bei Zweckentfremdung:** Jede vertragswidrige Nutzung löst eine automatisierte Sperre der SIM-Karte aus. Der Händler haftet für sämtliche dadurch entstandenen Daten- und Roamingkosten und schuldet Payrex eine pauschale Konventionalstrafe (Umtriebsentschädigung) von CHF 500.– pro Vorfall. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- **Netzqualität:** Payrex wählt die SIM-Partner nach Kriterien maximaler Netzabdeckung aus. Da die Datenübertragung von dritten Mobilfunknetzbetreibern abhängt, übernimmt Payrex keine Gewähr für die ständige Verfügbarkeit oder Geschwindigkeit des Mobilfunknetzes. Netzstörungen begründen keinen Anspruch auf Mietminderung.

9. Miete, Gewährleistung und Rückgabe

Die Haftung für den Zustand der Geräte wird nach dem Verursacherprinzip geregelt:

- **Eigentumsverhältnisse:** Verkaufte Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen Eigentum von Payrex. Payrex ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Register einzutragen. Mietgeräte verbleiben dauerhaft im Eigentum von Payrex.
- **Kostenloser Austausch bei technischem Defekt (Mietgeräte):** Weist ein Mietgerät im Laufe der Vertragslaufzeit einen technischen Defekt oder Ausfall auf, der auf normale Abnutzung, Alterung oder einen inhärenten Materialfehler zurückzuführen ist (kein Verschulden des Händlers), übernimmt Payrex die vollen Kosten für die Reparatur oder liefert umgehend ein kostenloses Ersatzgerät im Postweg.
- **Haftung bei Selbstverschulden:** Für Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen und auf unsachgemässe Handhabung zurückzuführen sind (z. B. gesprungene Displays, Flüssigkeitsschäden, mechanische Zerstörung, Gehäusebeschädigungen durch unsachgemässen Einbau), werden dem Händler die effektiven Reparaturkosten oder bei Unwirtschaftlichkeit der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

- **Haftungsausschluss bei technischen/thermischen Defekten und Folgeschäden:** Für unvorhersehbare, inhärente Defekte der Elektronik oder der Akkuzellen (z. B. Überhitzung, Kurzschluss, thermische Reaktionen), die zu einer Selbstbeschädigung oder Zerstörung des Geräts führen, übernimmt Payrex bei Mietgeräten ausschliesslich den kostenlosen Gerätetausch. Jegliche weitergehende Haftung für Sachschäden an der Umgebung des Händlers (z. B. Ladeneinrichtung), für Datenverluste, Betriebsunterbrechungen oder indirekte Folgeschäden (z. B. entgangener Gewinn des Händlers während des Ausfalls) wird, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich wegbedungen. Der Händler ist verpflichtet, solche Risiken über seine eigene Betriebs- und Sachversicherung abzusichern.
- **Rückgabekonditionen:** Nach Beendigung der Mietdauer oder bei einem vereinbarten Gerätetausch muss die Hardware innert 10 Werktagen in der Originalverpackung (OVP), inklusive der Bedienungsanleitung, des Ladekabels, Adapter und Dockingstation gereinigt, funktionstüchtig und unbeschädigt an Payrex retourniert werden. Die Kosten und das Risiko der Rücksendung trägt der Händler.
 - Für unvollständige, fehlende oder beschädigte Komponenten bei der Rückgabe werden dem Händler Pauschalgebühren in Rechnung gestellt.
 - Erfolgt die Rückgabe des Geräts gar nicht oder nicht fristgerecht, stellt Payrex dem Händler den vollen Wiederbeschaffungswert des Terminals in Rechnung.

10. Promotionen und Sonderkonditionen

Payrex gewährt im Rahmen von Marketingkampagnen zeitweise Sonderkonditionen (z. B. Preisnachlässe auf SaaS-Abos, Rabatte auf Gerätemieten oder kostenfreie Mietgeräte). Für diese Promotionen gelten folgende Rahmenbedingungen:

- **Vorrang der Kampagnenbedingungen:** Die spezifischen Bedingungen einer Promotion (z. B. Dauer des Preisnachlasses, automatische Umstellung auf den Standardpreis nach Ablauf der Promo-Phase) ergeben sich direkt aus den jeweiligen Kampagnenunterlagen oder dem Registrierungsprozess. Sie ergänzen diese Zusatzbedingungen.
- **Bedingungen für kostenfreie POS-Terminals (Gratis-Mietgeräte):** Wird dem Händler ein POS-Terminal im Rahmen einer Promotion kostenfrei zur Verfügung gestellt, ist diese Kostenfreiheit an strikte Kriterien gebunden:
 - Die kostenfreie Nutzung gilt ausschliesslich bei einem durchgehend aktiven SaaS-Abo sowie dem Erreichen eines Mindestumsatzes pro Kalendermonat über das jeweilige POS-Gerät gemäss den Bedingungen der jeweiligen Marketingkampagne oder der aktuellen Preisliste.
 - Erfüllt der Händler diese Mindestumsatz-Bedingung über einen Zeitraum von drei (3) aufeinanderfolgenden Monaten nicht, ist Payrex berechtigt, die sofortige Rückgabe des Geräts zu verlangen.
 - Alternativ bietet Payrex dem Händler die Möglichkeit, das Gerät gegen eine monatliche Mietgebühr gemäss der aktuellen Preisliste für reguläre Mietgeräte weiterzunutzen.

11. Abrechnung, Zahlungsbedingungen und Verzug

Die Abrechnung erfolgt über automatisierte und transparente Prozesse:

- **Automatische Gebührenabrechnung:** Sämtliche variablen Transaktionsgebühren werden bei der Verarbeitung der täglichen Kartenumsätze automatisch direkt abgezogen (Nettosettlement für Transaktionen).
- **Rechnungsstellung für Fixkosten:** Fixe Kosten wie Gerätemieten oder Service-Abos (SaaS-Abos) sowie anfallende Pauschalgebühren für Hardware-Schäden oder fehlendes Zubehör werden dem Händler regulär in Rechnung gestellt. Hinsichtlich der Zahlungsfristen, des Verzugseintritts, der Verzugszinsen sowie der Erhebung von Mahngebühren gelten vollumfänglich und ausschliesslich die entsprechenden Bestimmungen zu Zahlungsbedingungen und Verzug der allgemeinen Nutzungsbedingungen (<https://payrexx.com/legal/terms-and-conditions>) von Payrexx.
- **Sicherungsrecht bei Zahlungsverzug (Aufrechnung):** Wird eine Rechnung für Fixkosten oder Hardware-Schäden nicht innerhalb der Zahlungsfrist beglichen, besitzt Payrexx das Recht, die fälligen Beträge direkt mit dem vorhandenen Auszahlungsguthaben des Händlers zu verrechnen.
- **Sperrung bei anhaltendem Verzug:** Sofern ausstehende Forderungen weder durch Direktzahlung noch durch vorhandenes Guthaben gedeckt werden und der Händler mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug gerät, deaktiviert Payrexx die Zahlungsdienste und das Terminal ferngesteuert. Die Reaktivierung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung aller Rückstände sowie gegen eine Bearbeitungsgebühr für die Wiederaufschaltung. Bei anhaltendem Verzug oder Konkurs des Händlers erlischt das Nutzungsrecht an Software und Hardware sofort und die Mietgeräte sind unverzüglich an Payrexx zu retournieren.